

# **Ergänzende Bedingungen der STAWAG Netz GmbH zu den**

Technischen Anschlussbedingungen  
für den Anschluss an das  
Niederspannungsnetz „TAB 2007“

Diese ergänzenden Bedingungen sind abgestimmt mit den jeweils beteiligten, umliegenden Netzbetreibern.

# **Ergänzende Bedingungen der STAWAG Netz GmbH zu den „TAB 2007“**

## **Inhalt**

- Allgemeines
- Geltungsbereich
- Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte
- Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage
- Plombenverschlüsse
- Netzanschluss (Hausanschluss)
- Hauptstromversorgung
- Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze
- Elektrische Verbrauchsgeräte
- Vorübergehend angeschlossene Anlagen

# Allgemeines

Im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers (NB) STAWAG Netz GmbH gelten die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007), die der TAB 2007 nachgelagerten VDN Richtlinien, die NAV, sowie die nachfolgend aufgeführten ergänzenden Bedingungen.

In diesen ergänzenden Bedingungen sind die wesentlichen technischen und organisatorischen Auslegungen für die elektrische Installation aller an das Niederspannungsnetz angeschlossenen und anzuschließenden Anlagen im Netzgebiet der Stawag Netz GmbH aufgeführt.

Die TAB 2007 mit den ergänzenden Bedingungen dienen der sicheren und störungsfreien Versorgung, sowie der einheitlichen Ausführung der Elektroinstallation.

Die TAB konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE Normen, DIN Normen, sowie andere Richtlinien und Bestimmungen).

Sie gelten für Neuanschlüsse an das Verteilernetz des NB sowie für Anschlussänderungen.

Anschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage einer Kundenanlage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität oder des Schutzkonzeptes.

Die nachfolgend aufgeführten ergänzenden Bedingungen beziehen sich auf die Nummerierung der „TAB 2007“ Bundesmusterwortlaut herausgegeben vom VDN.

## 1. Geltungsbereich

Zu 1(1):

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV), die den TAB zugrunde liegt, steht unter [www.stawag-netz.de](http://www.stawag-netz.de) zum Download bereit.

Zu 1(2):

Zu einer Erweiterung oder Veränderung zählt auch der so genannte Verstärkungswechsel, die Umstellung von Wechsel- auf Drehstrom. In Einzelfällen stimmt der Errichter die Ausführung des Zählerplatzes mit dem Netzbetreiber (NB) ab.

Zu 1(5):

Die Technischen Anschlussbedingungen gelten im Netzgebiet der Stawag Netz GmbH ab dem 01.12.2008.

## 2. Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte

Zu 2(2):

Der Hausanschlussraum soll an der Außenwand liegen, durch die die Anschlussleitung eingeführt wird und ist von der Lage her nach dem vorhandenen Verteilernetz des Netzbetreibers zu planen.

Zur Planung des Netzanschlusses (Hausanschlusses) und der Ermittlung der Anschlusskosten, zur Unterbreitung eines Angebotes, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Lageplan, möglichst im Maßstab 1:500
- Gebäudegrundriss, in dem der Anbringungsort des Hausanschlusskastens und des Zählerschranks ersichtlich ist (einschließlich Hauseinführung)
- Angabe über die im Endausbau gleichzeitig benötigte Leistung
  - für Wohnbereiche:
    - Anzahl der Wohneinheiten
    - zustimmungsbedürftige Anlagen wie Geräte zur Warmwasserbereitung, Raumheizung oder Klimatisierung
  - für sonstige Bereiche (Gewerbe, etc.):
    - Anzahl der Gewerbeeinheiten
    - deren jeweils zu erwartende Leistungsabnahme

Zur Anmeldung ist der Vordruck "Anfrage zur Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses Niederspannung" zu verwenden.

Dieser steht unter [www.stawag-netz.de](http://www.stawag-netz.de) zum Download bereit.

Zu 2(3):

Einzelgeräte wie Durchlauferhitzer oder dergleichen, mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW, bedürfen der Zustimmung des Netzbetreibers.

Hierzu werden Angaben über die Anzahl und Leistung der bisher installierten Geräte und die Nennstromstärke der im Hausanschlusskasten befindlichen Sicherungen benötigt.

**Eine Verstärkung der Hausanschlusssicherungen ohne Absprache mit dem Netzbetreiber ist nicht zulässig.**

## 3. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

Zu 3.1:

Als übliches Verfahren des Netzbetreibers STAWAG Netz GmbH gilt:  
Für jede Kundenanlage zur Versorgung eines Anschlussnutzers (*jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt. (§1 Abs. 3 NAV)*) ist der Vordruck „Inbetriebsetzungsmeldung Elektrizität“ einzureichen.

Dieser Vordruck steht unter [www.stawag-netz.de](http://www.stawag-netz.de) zum Download bereit.

Das Formular ist bis spätestens 3 Werktage vor dem geplanten Einbau der Messeinrichtung einzureichen.

Auf vollständige Angaben ist größte Sorgfalt zu legen.  
Das Formular ist vom Anschlussnehmer, Anschlussnutzer (Kunden) und von der verantwortlichen Fachkraft eines in das Installateurverzeichnis eingetragenen Unternehmens zu unterschreiben und mit einem Firmenstempel zu versehen.  
Wandlermessungen (halbindirekte Messungen) sind vorab mit dem Netzbetreiber (NB) abzustimmen.

Für die Wiederinbetriebsetzung bei Wiedereinbau der Messeinrichtung gilt folgendes Verfahren:

Nach Einstellung der Versorgung

- aus Sicherheitsgründen,
- bei Entziehung elektrischer Energie,
- bei störenden Rückwirkungen (§ 24 Abs. 1 NAV)
- Zeitraum seit Ausbau > 6 Monate

können Anlagen nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn ein eingetragener Elektroinstallateur das Inbetriebsetzungsverfahren einleitet.

## 4. Plombenverschlüsse

Zu 4.2:

Eine Wiederverplombung ist über eine Plombenöffnungsmeldung zu veranlassen, auf der die zu verplombenden Anlagenteile vermerkt sind.

Die Plombenöffnungsmeldung steht unter [www.stawag-netz.de](http://www.stawag-netz.de) zum Download bereit und kann per Fax oder Post an den Netzbetreiber gesendet werden.

## 5. Netzanschluss (Hausanschluss)

Zu 5.1(1):

Übergabestelle ist in der Regel der Hausanschlusskasten.

In Absprache mit dem NB kann dies alternativ auch eine Hausanschlusssäule, ein Hausanschlussschrank oder eine Sicherungsleiste in einem Verteilerschrank oder einer Netzstation des Netzbetreibers sein.

Zu 5.1(4):

Mehrere Anschlüsse in einem Gebäude bzw. auf einem Grundstück sind nur zulässig, wenn die Gesamtversorgung über einen Anschluss nicht zu gewährleisten ist.

Ansonsten erfolgt die Versorgung über einen Anschluss.

Zu 5.4(1):

Anschlusslängen >25m sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Für die Planung des Netzanschlusses ist die Planungshilfe für Bauherren und Architekten „Netzanschluss Kinderleicht“ zu beachten, die im Internet unter [www.stawag-netz.de](http://www.stawag-netz.de) zum Download bereit steht oder als Broschüre beim Netzbetreiber zu erhalten ist.

Sie enthält die nötigen Informationen zur Erstellung eines Hausanschlusses und verweist auf den richtigen Ansprechpartner beim NB.

Zu 5.4(2):

Kabeltrassen dürfen nicht überbaut werden (außer bei Kabelverlegung in Schutzrohr) und es dürfen keine tief wurzelnden Pflanzen vorhanden sein.

Für Arbeiten wie z.B. Störungsbeseitigung müssen Kabeltrassen und der Hausanschlusskasten jederzeit frei zugänglich sein.

Zu 5.6(2):

Bei der Anbringung des Hausanschlusskastens ist eine maximale Höhe Oberkante Hausanschlusskasten über Fußboden von  $\leq 1,5$  m unbedingt einzuhalten.

Wasserführende Leitungen sind nicht über den Anschluss oder anderweitige elektrische Betriebseinrichtungen (Hausanschlusskasten/Zählerschrank) zu führen.

Bei Unklarheiten ist die Abstimmung mit dem Netzbetreiber zu suchen.

## 6. Hauptstromversorgung

Zu 6.1(10):

Der Errichter hat die Möglichkeit, die Aufteilung des PEN in PE und N bereits im Hausanschlusskasten vorzunehmen.

Zu 6.2.4(2):

Im Netzgebiet der Stawag Netz GmbH werden direkt messende Messeinrichtungen mit einem Bemessungsstrom von max. 60 A eingesetzt.

Zu 6.3(2):

Bei der Anbringung von Hauptleitungsabzweigkästen, die Sicherungen oder Schaltgeräte enthalten, ist eine maximale Höhe Oberkante über Fußboden von  $\leq 1,5$  m unbedingt einzuhalten.

## 7. Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

Zu 7.2(1):

Der untere Anschlussraum eines Zählerplatzes ist ab zwei Messplätzen grundsätzlich mit einem Schienensystem auszustatten.

Werden Steuereinrichtungen für Wärmespeicher, Wärmepumpen, etc. eingebaut, ist im unteren Anschlussraum zusätzlich eine plombierbare Überstromschutzeinrichtung  $I_n=6$  A (z.B. Leitungsschutzschalter, einpoliges Sicherungselement) für die Zuleitung zur Steuereinrichtung zu installieren.

Zu 7.2(3):

Elektronische Haushaltszähler (**eHZ**) werden **derzeit** im Netzgebiet der Stawag Netz GmbH **nicht** eingebaut.

Zu 7.2(6):

Ist eine eindeutige Zuordnung des Zählerfeldes zur Kundenanlage nicht gegeben, wird der Zähler nicht gestellt und der Netzbetreiber kann den Ersatz der ihm dadurch entstehenden Aufwendungen verlangen (berechnen einer zweiten Anfahrt).

Stellt sich heraus, dass durch den Errichter eine fehlerhafte Zuordnung getroffen wurde und entstehen dem Netzbetreiber hierdurch Kosten, so ist dieser berechtigt dem Errichter der Anlage den Aufwand in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.

Zu 7.3(1):

Für Großbauten und Gewerbeeinheiten gilt:  
Werden Zählerschränke in Räumen angebracht, die bauseitig verschlossen werden sollen, ist sicherzustellen, dass dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber die Zähler jederzeit zugänglich bleiben.

Dies trifft sowohl für die Ablesung als auch für die Zählerkontrolle, Zählerwechslung und Entstörung zu.

Ist dem NB oder dem Messstellenbetreiber der ständige Zugang nicht möglich, so ist eine Doppelschließung einzubauen. Der Profilylinder wird vom Netzbetreiber geliefert und eingebaut.

Einzelheiten hierzu sind mit dem NB rechtzeitig zu vereinbaren.

Die Schutzart der Zählerschränke muss den Gegebenheiten der Räume entsprechen, in denen die Montage erfolgen soll.

Zählerplätze/Zählerschränke in Bestandsbauten müssen bei Änderungs- und Erweiterungsarbeiten an der elektrischen Anlage aus dem abgeschlossenen Wohnbereich an einen anderen geeigneten, dauernd zugänglichen Bereich verlegt werden.

## **10. Elektrische Verbrauchsgeräte**

Zu 10.2.3:

Der gleichzeitige Betrieb von Durchlauferhitzern und elektrischen Heizungsanlagen über einen Zählerplatz ist durch geeignete schaltungstechnische Vorkehrungen, z.B. Vorrangschaltung oder Lastabwurfrelais zu verhindern, wenn die Summe der Anschlusswerte von Durchlauferhitzern und Elektroheizung 40 kVA überschreitet.

Zu 10.3.4:

Die Rundsteuerfrequenz im Netzgebiet der Stawag Netz GmbH beträgt 750 Hz.

## **11. Vorübergehend angeschlossene Anlagen**

Zu 11:

Hierbei ist das Merkblatt für Installationsunternehmen „Zeitlich befristet angeschlossene Anlagen im Versorgungsgebiet der STAWAG“ zu beachten.

Das Merkblatt stellen wir Ihnen auf Nachfrage gerne zur Verfügung.

Als vorübergehend bzw. zeitlich befristet wird hierbei ein maximaler Zeitraum von 18 Monaten vorgegeben.